

Risikohinweise der NH Collectible 1 GmbH

Die angebotenen Gewinnschuldverschreibungen der Serie „Collectible Invst Gewinnschuldverschreibung 2026/2034“ („Schuldverschreibungen“) sind mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können nicht sämtliche mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken aufgeführt werden. Daher werden nur die von der NH Collectible 1 GmbH („Emittentin“) als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Das kann zur Folge haben, dass die Ansprüche des Anlegers auf Zahlung des Gewinnanteils sowie auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht oder nicht in voller Höhe bedient werden, was zu einem Totalverlust des geleisteten Kapitals sowie nicht gezahlter Gewinnanteile führen kann (maximales Risiko). Die Schuldverschreibungen sind nur für Anleger geeignet, die einen vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals wirtschaftlich verkraften und die Anlage bis zum Laufzeitende halten können.

I. Risiken, die dem Wertpapier eigen sind

1. Risiko eingeschränkter Veräußerbarkeit

Es ist keine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den geregelten Markt oder im Freiverkehr einer Börse geplant. Daher ist die Veräußerbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt. Ein liquider Sekundärmarkt besteht nicht und wird sich voraussichtlich nicht entwickeln. Bei Anlegern, die während der Laufzeit die Schuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nicht oder, im Falle dass ein Anleger einen Käufer findet, zu einem aus Sicht des Anlegers nur geringen Preis verkauft werden können.

2. Fehlende Mitwirkungsrechte

Die Schuldverschreibungen begründen keine Teilnahme- und Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Darüber hinaus obliegt die Geschäftsführung der Emittentin allein ihrem Geschäftsführer. Insoweit können Anleger keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht das Risiko, dass Entscheidungen getroffen werden, die dem Interesse des einzelnen Anlegers entgegenstehen und ggf. negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben.

3. Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Für sämtliche Zahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen gilt eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen

auf Zahlung des Gewinnanteils sowie auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Erfüllung dieser Ansprüche

- zu einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO führen würde oder
- bei der Emittentin bereits eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO besteht.

(vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt demnach bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Die Anleger tragen ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das investierte Kapital des Anlegers wird zu wirtschaftlichem Eigenkapital bei der Emittentin und dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird.

Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen können die Gesellschafter z.B. entscheiden, ob sie eine unter Umständen verlustreiche Geschäftstätigkeit fortsetzen und damit riskieren wollen, das eingebrachte Kapital vollständig aufzubreuchen. Der Anleger hat mit den Schuldverschreibungen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Hierdurch besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge.

4. Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleger

Die Ansprüche der Anleger sind in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig. Insoweit besteht das Risiko, dass Anleger in einer Insolvenz der Emittentin als nachrangige Insolvenzgläubiger keine Zahlungen aus der Insolvenzmasse erhalten.

5. Keine Einlagensicherung

Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherung und keinem Anlegerentschädigungssystem. Im Verlustfall besteht daher kein Anspruch gegen eine Sicherungseinrichtung.

6. Platzierungsrisiko

Das Emissionsvolumen der Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 11,95 Mio.; eine Platzierungsgarantie besteht nicht. Wird nur ein geringes Volumen platziert, erhöht sich die relative Belastung des Portfolios durch fixe Kosten, und die Diversifikation des Portfolios ist eingeschränkt. Beides kann das Ergebnis für die Anleger nachteilig beeinflussen.

7. Gewinnabhängige Ausschüttungen, keine laufende Verzinsung

Die Schuldverschreibungen sehen keine feste laufende Verzinsung vor. Die Vergütung der Anleger besteht in einem Gewinnanteil, dessen Entstehung und Höhe vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin abhängen. Bleibt der wirtschaftliche Erfolg aus, erhalten die Anleger keinen Gewinnanteil. Rückzahlungen während der Laufzeit erfolgen als Teilrückzahlungen, der Zeitpunkt und die Höhe der Teilrückzahlungen stehen nicht fest und hängen vom Verlauf der Verwertung des Portfolios ab.

8. Langfristige Kapitalbindung

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleger ist ausgeschlossen. Die Laufzeit endet am 31. August 2034. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Laufzeit einseitig zwei Mal um jeweils zwölf Monate, längstens bis zum 31. August 2036, zu verlängern, sofern die Sammlerobjekte nicht vollständig zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen veräußert werden konnten; die Kapitalbindung kann sich dadurch ohne Zustimmung der Anleger um bis zu zwei Jahre verlängern. Anleger müssen davon ausgehen, ihre Anlage bis zum Laufzeitende zu halten. Ein vorzeitiger Verkauf ist, wenn überhaupt, nur außerbörslich, gegebenenfalls mit erheblichen Abschlägen oder gar nicht möglich. Zudem kann die Übertragung auf ein anderes Depot davon abhängen, ob die depotführende Stelle des Erwerbers die Gattung einbucht; einzelne Depotbanken, insbesondere solche ohne Unterstützung außerbörslich gehandelter Gattungen, nehmen keine Einbuchung vor.

9. Inflationsrisiko

Die Kaufkraft der Rückzahlungs- und Gewinnbeträge kann durch Geldentwertung über die Laufzeit der Schuldverschreibungen von acht Jahren erheblich gemindert werden. Eine reale Negativrendite ist auch bei nominal positiver Wertentwicklung möglich.

II. Risiken, die der Emittentin eigen sind

Die wesentlichen unternehmerischen Risiken der Emittentin sind nachfolgend dargestellt. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, was den Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

1. Risiken aus dem Geschäftsmodell der Emittentin

Die Emittentin investiert den Emissionserlös in ein Portfolio aus Sammlerobjekten bestehend aus Uhren, Kunst, klassischen Automobilen, Wein & Spirituosen, Edelsteinen sowie seltenen Sammlerobjekten. Die Emittentin ist eine ausschließlich für die Begebung der Schuldverschreibungen und den Aufbau und die Verwertung des Sammlerobjekt-Portfolios errichtete Zweckgesellschaft. Sie ist neu gegründet, verfügt über keine operative Historie, übt keine sonstige Geschäftstätigkeit aus und hat keine weiteren Einnahmequellen; externe Bonitätsbeurteilungen (Ratings) liegen nicht vor. Ihr wirtschaftlicher Erfolg hängt damit vollständig vom Erwerb, der Wertentwicklung und der Verwertung des Portfolios aus Sammlerobjekten ab.

2. Bewertungsrisiko

Für Sammlerobjekte bestehen keine laufenden, öffentlich festgestellten Marktpreise. Die Bewertung des Portfolios beruht auf Gutachten und Einschätzungen sowie deren Fortschreibung. Bewertungen können sich nachträglich als unzutreffend erweisen; die bei der Veräußerung tatsächlich erzielten Erlöse können erheblich unter den angesetzten Werten liegen.

3. Liquiditätsrisiko der Sammlerobjekte

Sammlerobjekte sind illiquide Vermögensgegenstände. Ihre Veräußerung kann erhebliche Zeit in Anspruch nehmen und ist von der Verfügbarkeit kaufbereiter Erwerber abhängig. Es besteht das Risiko, dass Objekte nicht, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt oder nur mit erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können. Dies kann Teilrückzahlungen und die Rückzahlung bei Endfälligkeit verzögern oder mindern.

4. Marktrisiko

Die Märkte für Sammlerobjekte sind eng, teilweise intransparent und in hohem Maß von Angebot, Nachfrage, Sammlerpräferenzen, Moden und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Preise können erheblich schwanken und dauerhaft sinken. Historische Wertentwicklungen von Sammlermärkten oder Indizes sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

5. Konzentrationsrisiko

Die Emittentin strebt eine Streuung des Portfolios über mehrere Objektkategorien an. Gleichwohl besteht das Portfolio aus einer begrenzten Zahl einzelner Objekte, von denen einzelne hochpreisige einen wesentlichen Anteil des Portfoliowerts ausmachen können. Wertverluste einzelner Objekte oder einzelner Kategorien können sich daher überproportional auf das Gesamtportfolio auswirken. Bei geringem Platzierungsvolumen ist die erreichbare Streuung zusätzlich eingeschränkt.

6. Authentizitäts- und Provenienzrisiko

Bei Sammlerobjekten besteht das Risiko von Fälschungen, fehlerhaften Zuschreibungen, nicht originalen Bestandteilen oder unvollständiger beziehungsweise fehlerhafter Herkunftsdokumentation (Provenienz). Die Emittentin lässt Objekte vor dem Erwerb prüfen; gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Echtheit, Zustand oder Provenienz nachträglich als unzutreffend erweisen. Dies kann zu erheblichen Wertverlusten bis hin zur Unverkäuflichkeit einzelner Objekte führen.

7. Beschädigungs-, Verlust- und Versicherungsrisiko

Sammlerobjekte sind physische Gegenstände. Trotz professioneller Verwahrung können sie durch Ereignisse wie Feuer, Wasser, Diebstahl oder Unfälle beschädigt werden, zerstört werden oder abhandenkommen; auch bei sachgerechter Verwahrung können natürliche Alterungs- und Zustandsveränderungen den Wert mindern. Für das Portfolio besteht Versicherungsschutz; es verbleiben jedoch Risiken aus Deckungslücken, Deckungsobergrenzen, Selbstbehalten, Ausschlüssen und Obliegenheiten. Zudem besteht das Risiko, dass Versicherer Leistungen ganz oder teilweise verweigern, den tatsächlichen Wertverlust nicht vollständig ausgleichen oder selbst ausfallen.

8. Ankaufs- und Sourcingrisiko

Der Erwerb geeigneter Sammlerobjekte zu angemessenen Preisen ist von Marktangebot und Zugang zu Verkäufern abhängig. Es besteht das Risiko, dass in der Investitionsphase nicht genügend geeignete Objekte verfügbar sind, Ankäufe zu überhöhten Preisen erfolgen oder das Kapital nicht oder nur verzögert investiert werden kann. Nicht investiertes Kapital erwirtschaftet keine dem Konzept entsprechenden Erträge, während Kosten weiterlaufen.

9. Schlüsselpersonen- und Dienstleisterrisiko

Die Emittentin verfügt über keine eigenen Mitarbeiter und ist für Auswahl, Erwerb, Verwaltung, Verwahrung und Verwertung der Sammlerobjekte auf die New Horizon GmbH sowie weitere Dienstleister, einschließlich der mit der Lagerung beauftragten Verwahrstellen, angewiesen. Der Ausfall von Schlüsselpersonen oder wesentlichen Dienstleistern, deren Fehlentscheidungen oder eine Verschlechterung ihrer Leistungsfähigkeit können sich erheblich nachteilig auf die Emittentin auswirken.

10. Steuerliche und regulatorische Risiken

Die steuerliche Behandlung auf Ebene der Emittentin (insbesondere die Gewerbesteuerbelastung) hängt vom wirtschaftlichen Verlauf ab und mindert das für Gewinnanteile verfügbare Ergebnis. Änderungen der steuerlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, ihrer Auslegung oder Verwaltungspraxis können sich nachteilig auf die Emittentin und die Anleger auswirken. Dem Anleger wird empfohlen, seine individuelle steuerliche Situation von einem Steuerberater prüfen zu lassen.

11. Risiken aus Interessenkonflikten

Durch Verflechtungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, die dazu führen können, dass von den betreffenden Personen und/oder den beteiligten Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die nicht ausschließlich im Interesse der Emittentin und/oder der Anleger liegen, weil die getroffenen Entscheidungen nicht wie zwischen fremden Dritten getroffen werden, sondern ggf. auch die Interessen der betreffenden Personen und/oder der beteiligten Gesellschaften berücksichtigen. Die betroffenen Beteiligten könnten aufgrund der Verflechtungen ihre Leitungsfunktion gegebenenfalls nicht mit der gebotenen Unabhängigkeit ausüben und die Interessen einer Gesellschaft und/oder ihre persönlichen Interessen den Interessen der Emittentin überordnen.

Rechtliche, wirtschaftliche und/oder personelle Verflechtungen bestehen bei der Emittentin dahingehend, dass der Geschäftsführer der Emittentin zugleich Geschäftsführer der Alleingesellschafterin der Emittentin, der New Horizon GmbH ist, die auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrags wesentliche Leistungen für die Emittentin erbringt und hierfür vergütet wird. Entscheidungen zwischen der Emittentin und der New Horizon GmbH werden nicht durch voneinander unabhängige Organe getroffen; der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Hieraus können Interessenkonflikte entstehen, etwa bei der Ausgestaltung und Anpassung von Verträgen und Vergütungen. Zwischen der New Horizon GmbH und Lieferanten von Sammlerobjekten bestehen Geschäftsbeziehungen, aus denen die New Horizon GmbH Vergütungen erhalten kann. Hieraus können Interessenkonflikte bei der Auswahl von Objekten und Lieferanten sowie bei der Preisfindung entstehen.